

Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes [Fortsetzung] : Mittagspause ; Überstunden an Wochentagen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des
Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **4 (1912)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-349891>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes.

Mittagspause.

Ueberstunden an Wochentagen.

In der letzten Nummer ist schon auf den Wunsch verschiedener Verbände hingewiesen worden, man möchte sich dafür verwenden, dass im neuen Gesetz die Möglichkeit gewahrt bleibe, *die Mittagspause auf eine halbe Stunde zu reduzieren, wenn dadurch die Einführung der englischen Arbeitszeit gesichert sei.*

Wir haben in diesem Zusammenhang nicht die Möglichkeit, eine gründliche Untersuchung über die Vorteile und Nachteile der englischen Arbeitszeit anzustellen. Die entscheidende Frage konnte für uns bloss die sein, ob dem Gedanken der Einführung der englischen Arbeitszeit (d. h. neun Stunden Arbeit, die zusammenhängend — mit nur einer halben Stunde Mittagspause — zu leisten sind) nicht allgemein entgegenzutreten sei, ob ferner, wenn man sich dieser Neuerung gegenüber neutral oder gar sympathisch verhalte und dementsprechend für die geäusserten Wünsche eintrete, nicht die Gefahr bestehe, dass noch andere Ausnahmen in der Festsetzung, respektive Innehaltung der Mittagspause geduldet würden, so dass schliesslich keine Kontrolle mehr über die Ausführung der die Mittagspause betreffenden Bestimmungen (in Art. 30) mehr möglich wäre.

Was die erste Frage anbetrifft, ist man im Bundeskomitee und in der Fabrikgesetzkommission des Gewerkschaftsbundes zu der Ansicht gekommen, dass es namentlich in Industriezentren, wo in grosser Zahl Arbeiter beschäftigt werden, die einen weiten Weg vom Wohnort zur Arbeitsstelle zurückzulegen haben und solche Arbeiter, die neben ihrer Fabrikarbeit noch etwas Landwirtschaft treiben, gewiss wünschenswert sei, durch Einführung der englischen Arbeitszeit die Zeit, die der Arbeiter für die Fabrikarbeit aufwenden muss, möglichst einzuschränken. Trotzdem andererseits zugegeben werden muss, dass eine halbe Stunde Mittagspause für Arbeiter, die ihr Mittagmahl ausserhalb des Fabriketablissements einnehmen, entschieden zu knapp bemessen ist, wird man es der Arbeiterschaft eines Etablissements nicht verwehren, wenn sie sich mit der Fabrikleitung über die Einführung der englischen Arbeitszeit verständigt, um gegen eine Verkürzung der Mittagspause die Reduktion der Gesamtzahl der Arbeitsstunden im Fabrikbetrieb einzutauschen. Was da als kleineres Uebel oder als grösserer Vorteil gilt, muss je nach den Umständen von Fall zu Fall entschieden werden.

Was die zweite Frage, ob weitere Ausnahmen bezüglich der Reduktion der Mittagspause zu

befürchten sind, anbetrifft, so präsentiert sie sich wesentlich einfacher. Entweder bleibt es bei dem einzigen Ausnahmefall zur Einführung der englischen Arbeitszeit oder es werden zudem noch andere Ausnahmen vorgesehen.

Im erstern Falle können wir dem Vorbehalt der eventuellen Reduktion der Mittagspause zustimmen, im letztern Fall müssten wir solche Vorbehalte bekämpfen, selbst wenn dadurch die Möglichkeit, die englische Arbeitszeit einzuführen, nicht mehr bestände.

Dementsprechend können wir für den zweiten Passus in Art. 30 folgender Fassung zustimmen:

«Um die Mitte des Tages ist wenigstens eine nach dem Ortsgebrauch festzusetzende Stunde als Mittagspause freizugeben. Eine kürzere Mittagspause ist nur dann zulässig, wenn die Arbeit des Tages spätestens um 2 Uhr aufhört oder für den Fall, dass die englische Arbeitszeit — mit neun Stunden Maximaldauer — eingeführt wird. Unter gar keinen Umständen darf die Mittagspause weniger als eine halbe Stunde betragen.»

Zu Art. 31 wird sicher mit Recht geltend gemacht, dass in der Vorlage ein gar zu grosser Spielraum zur Festsetzung von Anfang und Schluss des Arbeitstages gelassen sei.

Abgesehen davon, dass es geradezu unerhört wäre, in einer Fabrik, wo das Arbeiterpersonal zum Teil von weither zur Arbeit kommen muss, schon um 5 Uhr morgens mit der Arbeit zu beginnen oder abends über 7 Uhr auszudehnen, wird durch den grossen Spielraum und die verschiedene Begrenzung für Sommer und Winter die Kontrolle über die Innehaltung der gesetzlichen Normen der Arbeitsdauer sehr erschwert.

Wir machen deshalb den Vorschlag, in Art. 31 zu bestimmen, *dass die Arbeit für das ganze Jahr gleich in die Zeit zwischen 6 Uhr morgens und 7 Uhr abends verlegt werden muss.*

Es folgen nun:

«Art. 32. Die Arbeitsstunden und die Pausen sind nach der öffentlichen Uhr zu richten, in der Fabrik durch Anschlag bekanntzugeben und der Ortsbehörde anzuzeigen.

Art. 33. Es ist untersagt, die im Art. 30 festgesetzte Beschränkung der Arbeitsdauer dadurch zu umgehen, dass den Arbeitern Arbeit nach Hause mitgegeben wird.

Ausserhalb der gesetzlichen Arbeitsdauer dürfen die Arbeiter in der Fabrik nicht freiwillig arbeiten.

Art. 34. Wenn in bestimmten Industrien oder in bestimmten Fabriken die Einrichtungen oder das Verfahren des Betriebes bei der im Art. 30 festgesetzten Arbeitsdauer Gesundheit und Leben der Arbeiter gefährden, wird sie der Bundesrat nach Bedürfnis verkürzen, bis die Beseitigung der Gefahr nachgewiesen ist.»

Die in den Art. 32 bis 34 enthaltenen Bestimmungen erscheinen als selbstverständlich, wenn alle übrigen Bestimmungen über Arbeitszeit, Pausen und Ueberzeitarbeit nicht zu eitel Schein und Nebel werden sollen. Sie sind darum nichts weniger als überflüssig.

So gibt es beispielsweise ganz seltsam konstruierte Fabrikuhren, die die schöne Eigenschaft besitzen, am Morgen vor und am Abend nachzugehen; demgegenüber gibt es wohl auch da und dort säumige Arbeiter, deren Uhren sich im diametrischen Gegensatz zu dem Gang der so eigentümlich konstruierten Fabrikuhren bewegen. Fast jeder Gewerkschaftssekretär und wohl die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder oder der Vertrauensmänner der Gewerkschaften wissen von zahlreichen grossen und kleinen Streitereien zu erzählen, die deshalb ausbrachen. Es ist daher sicher das richtigste, wenn die öffentliche Uhr als gültiges Zeitmass bezeichnet wird, trotzdem es auch öffentlichen Uhren ab und zu passiert, der Zeit voranzueilen oder ihr nachzuhinken.

Von weit grösserer Bedeutung ist das in Art. 33 enthaltene Verbot, die Beschränkung der Arbeitszeit durch Mitgabe von Arbeit nach Hause zu umgehen. In ihrer Eingabe vom März 1911 machte schon die Leitung der Generalunion der Uhrenarbeiter auf die absolute Notwendigkeit einer solchen Bestimmung aufmerksam, indem gerade die Uhrenindustrie zu den Industrien gehört, die sich am ehesten — in einzelnen Branchen wenigstens — zur Uebung solcher Praktiken eignet, denen durch Art. 33 ein Riegel vorgeschoben werden soll.

Mit Recht macht der Verfasser der Eingabe der Uhrenarbeiterunion auf die Tatsache aufmerksam, dass überall, wo die Mitgabe von Arbeit nach Hause möglich ist und geduldet wird, die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit dadurch völlig illusorisch wird. Nicht minder richtig ist der Einwand, dass die eidgenössischen Räte, wenn sie dem Begehren der Uhrenfabrikanten oder anderer Herren der leichten Industrie entsprechen und den Art. 33 streichen wollten, gewissermassen zweierlei Recht schaffen würden.

Für Industrien, deren Natur es nicht ermöglicht, nach Feierabend den Arbeitern noch Arbeit mit nach Hause zu geben (Metallwerke, Maschinenfabriken, Fabriken für Holzbearbeitung oder zur Erzeugung chemischer Produkte usw.) wäre die gesetzliche Maximalgrenze des Arbeitstages genau festgesetzt, während für die Industrien, deren Natur es ermöglicht, einen Teil der Produktion in Heimarbeit zu erzeugen, eine solche Grenze nur zum Schein bestände, weil sie eben nach freiem Ermessen der Fabrikanten und der einzelnen Arbeiter überschritten werden könnte.

Damit würden auch die Bestimmungen betreffend die Ueberzeit, namentlich auch die die Entschädigung für Ueberstunden betreffenden Bestimmungen, illusorisch. Schliesslich müsste man sich noch fragen, ob es noch einen Zweck habe, in solchen Fabrikationszweigen Vorschriften über Hygiene und Unfallverhütung für die Fabriketablissemmente zu erlassen, wenn durch Heimarbeit unter ganz unkontrollierbaren Bedingungen nachher alles wieder verdorben würde, was durch die gesetzlichen Schutzbestimmungen für die Arbeit im Fabriketablissemment gutgemacht werden sollte.

Das Unrecht, das so nicht nur den Arbeitern, die sich dagegen nicht wirksam wehren könnten, sondern auch den Fabrikanten, die keine Arbeit nach Hause mitgeben können, zugefügt würde, müsste diese letztern dazu ermuntern, Mittel und Wege zu suchen, um in anderer Weise die ihnen unbequemen Vorschriften zu umgehen. Schliesslich wird so das ganze Gesetz zur Farce und die Idee des gesetzlichen Arbeiterschutzes schmählich kompromittiert. Sie diene gerade noch dazu, in Kreisen, die mit den realen Verhältnissen nicht vertraut sind, die berechtigte Kritik gegen die Ausbeutung der Lohnarbeiter abzuschwächen, und weiter zu gar nichts. Damit ist wohl für jedermann klar, welche Bedeutung dem Art. 33 zukommt.

Es ist weiter darauf aufmerksam zu machen, dass hierbei nicht nur mit der Uhrenindustrie, sondern mit einer ganzen Reihe anderer Industriezweige (Bijouterie, Spielwerke, Strohwaren, Kleiderkonfektion, Kartonnage usw.), die einen sehr grossen Prozentsatz der Fabrikarbeiter in sich schliessen, gerechnet werden muss.

Gewiss wird man nicht durchwegs verhindern können, dass Fabrikarbeiter sich zu Hause noch mit allerhand Arbeiten beschäftigen, um ihre magern Einkünfte zu vermehren. Das darf aber nicht in einer Weise geschehen, die den gesetzlichen Arbeiterschutz gänzlich illusorisch macht, es soll nicht für den Fabrikanten geschehen, der es schliesslich in der Hand hat, gegebenenfalls die Arbeiter zu solchen Leistungen zu zwingen, wenn ihn das Gesetz oder die Macht der Gewerkschaftsorganisation nicht daran hindert. Solche Arbeitsleistung steht im Widerspruch mit den elementarsten und wichtigsten Interessen der Arbeiterschaft und muss daher soviel wie möglich eingeschränkt werden. Durch die Annahme des Art. 33, dem prinzipiell schon das Gesetz über die Samstagarbeit in den Fabriken (1. April 1905) entspricht, dürfte das verwirklicht werden, was heute in dieser Sache erreichbar erscheint.

In Art. 34 wird im Grundsatz ausgesprochen der bereits im Gesetz vom Jahre 1877 (Art. 11,

drittes Alinea) enthalten ist und unseres Wissens heute von niemandem ernstlich angefochten wird.

Es folgen nun die Bestimmungen betreffend die *Ueberstunden an Werktagen*.

« Art. 35. Als Ausnahmen von der in den Art. 30 und 31 festgesetzten Anordnung der Arbeit kann der Bundesrat, bei nachgewiesenem Bedürfnis, bewilligen:

- a. die Verschiebung von Beginn und Schluss der Tagesarbeit,
- b. die schichtweise Abhaltung der Pausen,
- c. den zweischichtigen Tagesbetrieb, während höchstens achtzig Tagen innert eines Jahres.

Die Arbeitsdauer des einzelnen Arbeiters darf in den Fällen von lit. a und b nicht mehr als 10, an den Vorabenden von Sonntagen nicht mehr als 9 Stunden, im Falle von lit. c nicht mehr als 8 Stunden betragen und ist so einzuteilen, dass sie innert 11 aufeinanderfolgender Stunden geleistet wird.

Art. 36. Die normale Dauer der Tagesarbeit (Art. 30) kann, bei nachgewiesenem Bedürfnis und mit Bewilligung der nach Art. 37 zuständigen Behörden, ausnahmsweise und vorübergehend für bestimmte Stunden und für eine bestimmte Zahl von Arbeitern verlängert werden.

Die Arbeitsdauer eines Tages darf nur in Notfällen um mehr als 2 Stunden verlängert werden.

Art. 37. Zur Bewilligung der Verlängerung der normalen Arbeitsdauer ist für höchstens zehn Tage die Bezirksbehörde oder, wo eine solche nicht besteht, die Ortsbehörde für mehr als zehn, auf einmal aber höchstens für zwanzig Arbeitstage die Kantonsregierung zuständig.

Die Zahl der Arbeitstage, für die einer Fabrik oder einer Fabrikabteilung Bewilligungen erteilt werden, darf in der Regel zusammen achtzig in einem Jahre nicht überschreiten. Weitergehenden Begehren kann namentlich dann entsprochen werden, wenn die bisherigen Bewilligungen nur für einen kleinern Teil der in der Fabrik oder Fabrikabteilung beschäftigten Arbeiter erteilt worden sind.

Art. 38. An den Vorabenden von Sonntagen ist die Verlängerung der Arbeitsdauer nur zulässig:

- a. mit Bewilligung der Bezirks- oder Ortsbehörde für höchstens zwei Vorabende, wenn eine zwingende äussere Veranlassung nachgewiesen wird,
- b. mit Bewilligung der Kantonsregierung für Fabriken derjenigen vom Bundesrate bezeichneten Industrien, die wegen ihrer besonderen Betriebsverhältnisse der Verlängerung auf eine grössere Dauer bedürfen.»

Zu diesen Artikeln, die in der Hauptsache auf die Bedürfnisse der Betriebsinhaber zugeschnitten sind, wird in der Botschaft vom 6. Mai 1910 u. a. erklärt:

« Die Möglichkeit, den im Art. 31 vorgesehenen Beginn und Schluss der Tagesarbeit zu verschieben, beispielweise auf die Zeit zwischen 8 Uhr morgens und 10 Uhr abends, ist geboten für Betriebe, die morgens oder abends gewisse Arbeiten erledigen müssen, ohne dass diese unter den Begriff der Nacharbeit (Art. 41) oder der Hilfsarbeit (Art. 46) gehören. In diesem Falle befanden sich u. a. grössere Metzgereien, die sich der normalen Regelung des Arbeitstages nicht anzupassen vermochten und daher, trotz motorischen Betriebs, dem Gesetze nicht unterstellt wurden (vgl. Entscheid des Bundesrates vom 1. März 1907, Bundesbl. 1908, I, 655). Das nämliche Hindernis bestand für einzelne Betriebszweige, wie Ausrüstereien der Stickerei, Wäschereien für Hotels, aus dem Grunde, weil sie, um gegenüber den Anforderungen der Kundschaft leistungsfähig zu sein, über 8 Uhr abends hinaus auf die Mitwirkung weiblicher Personen angewiesen waren, während das bisherige Fabrikgesetz dies ausnahmslos verbot. Die Fabriken von Frucht- und Gemüsekonserven waren zwar dem Gesetze unterstellt, mussten aber zur Zeit der Ernte, um das bekanntlich rasche Verderben des Materials zu verhüten, zur Beschäftigung weiblicher und jugendlicher Personen über 8 Uhr hinaus Zuflucht nehmen, trotz der zu gewärtigenden Bestrafung wegen Uebertretung von Art. 15 und 16 des Gesetzes.

Die schichtweise Abhaltung der Pausen ist in gewissen Fällen namentlich für die Mittagspause erforderlich, sei es aus technischen Gründen, wie in Schlichtereien der Weberei und in Färbereien, sei es, um den rechtzeitigen Versand des Erzeugnisses zu ermöglichen, wie in Zeitungsdruckereien. Unser Industriedepartement war aus zwingenden Gründen genötigt, Jahr für Jahr solche Bewilligungen zu erteilen, ohne sich auf eine gesetzliche Bestimmung stützen zu können. Die Lücke muss nun ergänzt werden.

Sowohl bei der Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit, als bei schichtweisen Pausen soll eine Aenderung der in Art. 30 festgesetzten Arbeitsdauer für den einzelnen Arbeiter nicht eintreten.

Der zweischichtige Tagesbetrieb ist von grösserer Tragweite, als die vorhin besprochenen Ausnahmen. Es gibt Fälle, wo der Fabrikhaber grossen Schaden erleidet, wenn es ihm nicht ermöglicht ist, seine technischen Einrichtungen voll auszunützen. Er sollte in die Lage versetzt werden, besonderen Verhältnissen sich anzupassen, z. B. bei starkem Geschäftsgang, günstiger Konjunktur, scharfer ausländischer Konkurrenz, chronischem Wassermangel. Dies kann geschehen durch eine Verlängerung der Betriebsdauer über das bisher gestattete Mass der sogenannten

Ueberzeitbewilligungen hinaus. Für die Arbeiterschutzgesetzgebung fällt nicht die Beanspruchung der Maschine, sondern diejenige der menschlichen Arbeitskraft in Betracht. Wird den Fabrik-inhabern der bezeichnete grosse Vorteil eingeräumt, darf ihnen, für den Fall seiner Benützung, eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit des einzelnen Arbeiters zugemutet werden. Diese Arbeitszeit soll nach unserm Entwurf eine achtstündige sein, und man gelangt so zum zweischichtigen Tagesbetrieb von sechzehnständiger Dauer. Nachdem die Expertenkommission dieses System mit 35 gegen 3 Stimmen gutgeheissen hat, stehen wir nicht an, es unsererseits aufzunehmen. Den Nutzen davon werden vorab Grossbetriebe haben, die sich zwar darauf berufen, dass die ausländische Konkurrenz ebenfalls in Schichten arbeite. Aber auch im Kleinbetrieb wird die Anwendung des Mittels gelegentlich erwünscht sein. Dem einzelnen Arbeiter bietet es den Vorteil der kürzern Arbeitszeit, nicht selten auch, z. B. bei Betriebsstörungen durch Brand oder teilweises Versagen der motorischen Kraft, Schutz gegen Arbeitslosigkeit. Eine bleibende Einrichtung darf die lange Betriebsdauer immerhin nicht werden. Sie ist volkswirtschaftlich ungesund und von ungünstiger Rückwirkung auf die Verhältnisse im öffentlichen und familiären Leben; die Befürchtung, sie habe zunächst Ueberproduktion und hernach Arbeitslosigkeit zur Folge, ist nicht unbegründet.

Die Erlangung der in Art. 35 vorgesehenen Ausnahmegewilligungen darf nicht zu leicht gemacht werden und ihre Erteilung muss nach einheitlichen Gesichtspunkten erfolgen. Es ist daher der Bundesrat als zuständige Behörde vorgesehen und der Nachweis des Bedürfnisses seitens des Fabrikhabers vorgeschrieben. Diese letztere Bedingung kann nicht enger gefasst werden, da nicht nur technische, sondern auch ökonomische Gründe sowie Interessen öffentlicher Natur (z. B. bei der rechtzeitigen Fertigstellung von Zeitungen) im Spiele sind. Damit die Arbeitszeit nicht in einer für den Arbeiter nachteiligen Weise zerstückelt werden könne, wird verlangt, dass seine Arbeit innerhalb 11 aufeinander folgender Stunden zu leisten sei. Dagegen empfiehlt es sich nicht, zu bestimmen, dass vor Erteilung der Bewilligung die Arbeiter angehört werden müssen. Diese Befragung soll, wie bisher bei der Bewilligung von Nacht-, Sonntags- und Hilfsarbeit, dem Ermessen der Behörde anheimgestellt sein. Jene Bestimmung wäre in vielen klarliegenden und in dringlichen Fällen eine unnötige Erschwerung sowie nicht anwendbar, wo der Fabrikhaber seine Gründe wohl der Behörde, nicht aber Privatpersonen bekannt geben kann.

Art. 36 und 37 (alt 11, Absatz 4).

Es handelt sich hier, im Gegensatz zum vorangehenden Artikel, um diejenigen Ausnahmen, die eine vorübergehende Verlängerung der Arbeitsdauer für den einzelnen Arbeiter zur Folge haben. Dass solche Ausnahmen nach wie vor gewährt werden müssen, ergibt sich aus den Produktionsverhältnissen und wird allseitig zugegeben. Dagegen ist es angezeigt, sie einzuschränken. Das alte Gesetz liess der obern Instanz eine zu wenig bestimmte Befugnis, so dass die Bewilligungen gelegentlich zu weit gingen und von Kanton zu Kanton erhebliche Ungleichheiten bestanden. Im Jahre 1907 z. B. schwankte die von den Kantonen bewilligte Verlängerung der täglichen Arbeitszeit zwischen 0,00 und 0,27⁰/₀ dieser Zeit, die Zahl der auf einen Arbeiter im Jahre entfallenden Ueberstunden zwischen 0,06 und 9,08 (Berichte der eidgenössischen Fabrikinspektoren für 1906 und 1907). Wir stellen also für die Befugnis der Kantonsregierungen gewisse Grenzen auf, die sich übrigens an die von einzelnen schon geübte Praxis anlehnen. Die Einschränkung wird ein einheitlicheres Verfahren herbeiführen und den Regierungen das Auftreten gegen zu weit gehende Ansprüche erleichtern.

Der schichtweise Tagesbetrieb war im alten Gesetz nicht vorgesehen, wurde aber von den Kantonsregierungen in besondern Fällen bewilligt. Diese Bewilligung soll gemäss Art. 35 nur dem Bundesrate zustehen; nur so wird die Sache klar geordnet und eine einheitliche Praxis ermöglicht. Der Art. 36 bezieht sich also nicht auf die genannte Betriebsweise.

Die Bezirks-, beziehungsweise Ortsbehörden konnten bisher Bewilligungen für «zwei Wochen» erteilen. Dieser Ausdruck wurde gelegentlich so ausgelegt, dass er, statt 12, 14 wirkliche Arbeitstage, auf drei Wochen (ohne die Sonntage sich verteilend, umfasse. Wir setzen der grössern Deutlichkeit wegen an Stelle der zwei Wochen die entsprechende Zahl von Arbeitstagen, die, nach Abrechnung der Samstage (siehe Art. 38) 10 beträgt (Art. 37).

Nach unserm Entwurf ergibt sich folgende Begrenzung:

- einmalige Bewilligung der Bezirksbehörde:
bis auf 10 Arbeitstage = 2 Wochen (ohne die Samstage);
- einmalige Bewilligung der Kantonsregierung:
bis auf 20 Arbeitstage = 2 Wochen (ohne die Samstage);
- Total der Bewilligungen beider Instanzen:
bis auf 80 Arbeitstage = 16 Wochen (ohne die Samstage).

Natürlich brauchen die Bewilligungen nicht jeweilen vom Montag an zu laufen.

Die Festsetzung eines jährlichen Maximums von Tagen, für die Ueberstunden bewilligt werden dürfen, beruht auf einer gewissen Willkürlichkeit und bietet daher Schwierigkeiten. Wir betrachten sie aber als notwendig, um die Verlängerung der Arbeitszeit an angemessene Schranken zu binden und um namentlich auch zu verhüten, dass wiederholte Bewilligungen der untern Instanz zusammen mit Bewilligungen der obern ein Zuviel erreichen. Das Maximum von 80 Tagen mag als etwas weitgehend erscheinen. Es ist daher zu bedenken, dass die normale Arbeitsdauer auf 10 Stunden verkürzt ist, dass von Gesetzes wegen (Art. 20) für Ueberstunden ein Lohnzuschlag von mindestens 25% bezahlt werden muss und dass die Bedürfnisse der Industrien und Gewerbe, namentlich in Saisongeschäften, ein gewichtiges Wort mitreden. Da in grössern Fabriken Ueberstunden oft nur für einzelne Betriebsabteilungen oder kleinere Arbeitergruppen erforderlich sind und es unbillig wäre, solche Bewilligungen dem Gesamtbetriebe anzurechnen, kann das Maximum immerhin kein unbewegliches sein.»

Was Art. 38 anbetrifft, bringt die Botschaft ziemlich dieselben Grundsätze zum Ausdruck, die bereits in den Ausführungen über die Art. 35 bis 37 enthalten sind.

Wenn wir in diesem Falle die Aeusserungen des Verfassers der bundesrätlichen Botschaft so ausführlich hier wiedergeben, so geschieht das, um einen neuen Beweis dafür zu leisten, wie sehr die Gesetzgeber bei der Revision des Fabrikgesetzes auch die Bedürfnisse und Interessen der Fabrikhaber berücksichtigen und selbst auf die Gefahr hin, dass das ganze Revisionswerk Schaden leidet, solche Interessen über die der Arbeiterschaft stellen.



Landesvertrag im Spenglergewerbe.

(Schluss.)

Aus dem im ersten Teil wiedergegebenen Wortlaut des Vertrages ist vorerst zu ersehen, dass der Neunstundentag, um dessentwillen im Jahre 1905 in Basel und in den Jahren 1906 in Bern, 1907 und 1908 in Zürich monatelang (in Zürich sogar mehr wie ein Jahr) gestreikt werden musste, wobei nur in Bern ein Erfolg erzielt wurde, nun in allen den bezeichneten Städten, ferner in La Chaux-de-Fonds und Le Locle, wo er seit dem Jahre 1907 eingeführt ist, gilt. Ab 1. Januar 1913 kommen noch die beiden Städte Luzern und St. Gallen dazu, so dass dadurch der Neunstundentag dann für sieben Städte mit zirka 650 bis 700 Spenglerarbeiter Gültigkeit gewinnt.

Damit ist sicher auch sowohl für die Berufskollegen an andern Orten als für viele andere Berufsgruppen, die noch nicht imstande waren, den Neunstundentag zu verwirklichen, wertvolle Vorarbeit geleistet.

Diese ist um so höher einzuschätzen, als bekanntlich der schweizerische Baumeisterverband wie auch die Organisation der Metallindustriellen bei jedem Anlass, der sich ihnen bietet, mit allen Mitteln die Verkürzung der Arbeitszeit unter 10 Stunden zu verhindern suchen.

Man hat auf seiten der Arbeiterschaft den unheilvollen Einfluss der Herren, die an der Spitze der Unternehmerverbände stehen, gerade bei den in den Jahren 1907 bis 1911 geführten wirtschaftlichen Kämpfen sehr deutlich wahrgenommen. Nicht etwa nur die Spengler in Basel, Zürich, Lausanne, Luzern und andern Orten, sondern auch die Zimmerleute, die Steinarbeiter, die Bauschreiner und ganz besonders die Maurer mussten bei ihren jüngsten Kämpfen derartige Interventionen sehr schmerzlich empfinden.

Endlich sei daran erinnert, dass die Berufsgruppe der Spengler den Metallarbeiterverband während mehrerer Jahre in einer Art und Weise anspannte, die mit der Zahl der in Betracht kommenden Mitglieder in keinem richtigen Verhältnis und mit den erzielten Erfolgen in gar keinem Verhältnis mehr standen.

Es gehört wohl nicht zu den leichtesten Aufgaben des Vorstandes eines Industrieverbandes, dafür zu sorgen, dass die Mittel und Kräfte der gemeinsamen Zentralorganisation nicht fast ausschliesslich zur Führung der Lohnbewegungen einer einzelnen Berufsgruppe absorbiert werden. Das mag unter Umständen nicht durchweg zu vermeiden sein, aber auf alle Fälle hat der Zentralvorstand die Pflicht, darauf zu sehen, dass diese unverhältnismässig hohe Inanspruchnahme der Verbandsmittel nicht System werde.

Ausser solchen Erwägungen mag die Tatsache, dass in manchen Orten die beteiligten Arbeiter in absehbarer Zeit kaum imstande gewesen wären, den Neunstundentag oder selbst nur den Neuneinhalbstundentag zu verwirklichen, viel dazu beigetragen haben, dass der Zentralvorstand des Metallarbeiterverbandes dem Vertrag zustimmte, trotz der Lücken, die ihm anhaften, trotz den teilweise mehr als bedenklichen Verpflichtungen, die mit dessen Annahme verbunden sind.

So betrachten wir es als eine bedauerliche Lücke, dass in diesem Vertrag entgegen dem Prinzip, das seitens der Arbeiterschaft bei der Fabrikgesetzrevision geltend gemacht wird, an Stelle des Arbeitstages die Arbeitswoche (resp. Stundenzahl per Woche) festgesetzt wurde. Für Orte, wo die Arbeiter gut organisiert sind und